

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 27.05.2024
AZ.:

WP 20-25 SV 51/281

Mitteilungsvorlage

Sachstandsbericht Controlling Bericht 2023

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Die Linke			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja

☐ ja

☒ nein

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

03.07.2024

Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Erläuterungen und Begründungen:

Datengrundlage für den vorliegenden Bericht sind die Angaben im Rahmen der Berichtserstattung aller erzieherischen Hilfen an das Land NRW.

Diese Daten bilden die Grundlage für den von IT.NRW jährlich vorgelegten HzE-Bericht.

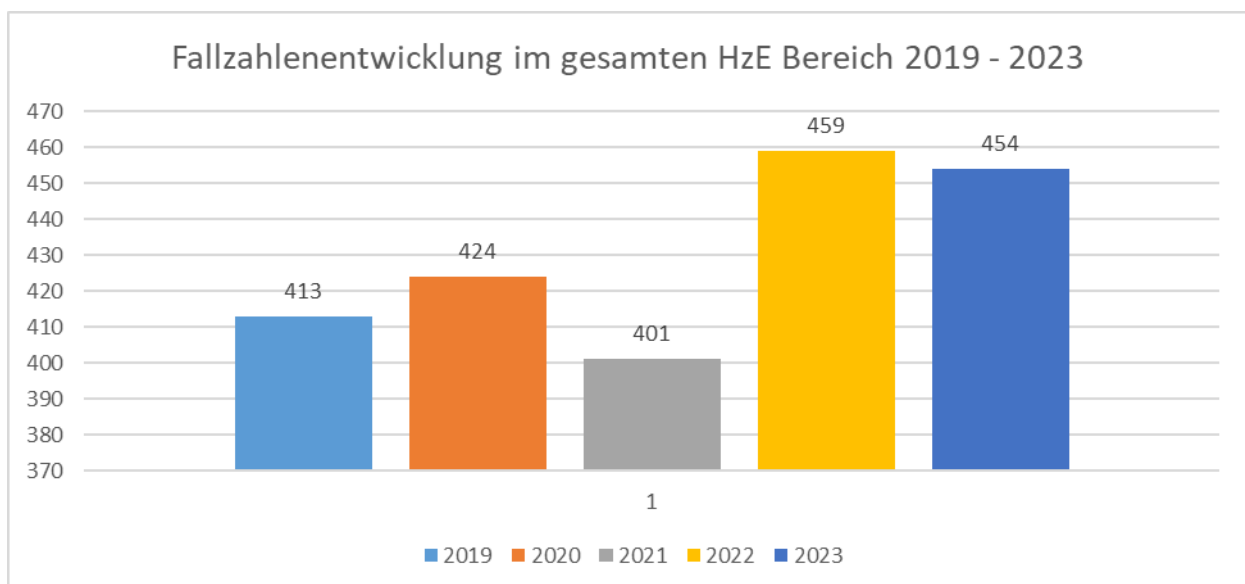
Die für Hilfen spezifischen Daten werden mit Hilfe der Jugendamtssoftware Prosoz 14plus sowie dem aktuellen Budget Bericht der wirtschaftlichen Jugendhilfe und den Excel Auswertungen des Fach- und Finanzcontrollings erstellt.

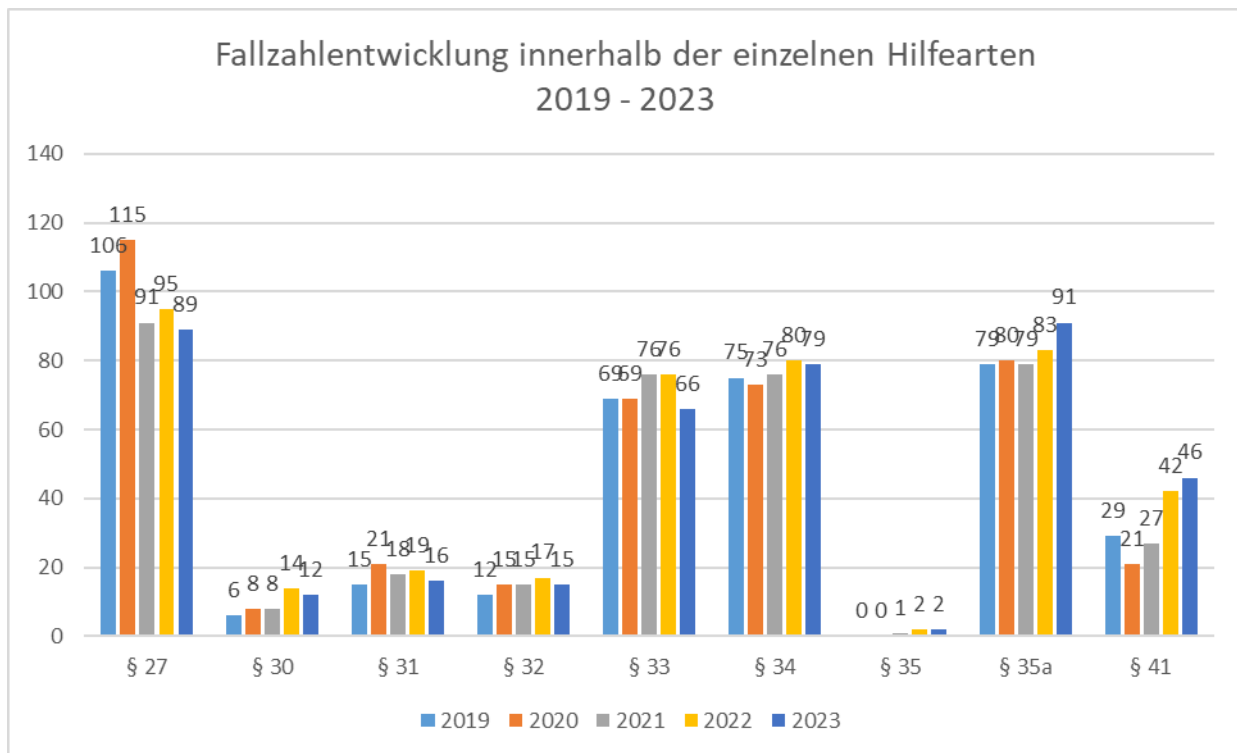
Zu den erzieherischen Hilfen zählen alle Leistungen nach § 27 bis 35 SGB VIII. Der § 35a SGB VIII zählt zu den Eingliederungshilfen und der § 42 SGB VIII zu den Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Die beiden letztgenannten Paragraphen sind für eine umfassende Berichtserstattung von Bedeutung. Ebenso der § 8a SGB VIII, der eine gesicherte Rechtsgrundlage für das Handeln der Fachkräfte bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung darstellt.

Als eine stationäre Leistung und besondere Form der Förderung familiärer Erziehungsleistung, wird die Unterbringung in Mutter/Vater-Kind-Einrichtung gem. § 19 SGB VIII in den Bericht aufgenommen.

**1. Entwicklung der Gesamtfallzahlen der Hilfen zur Erziehung
gem. § 27 ff. SGB VIII von 2019 bis Ende 2023**





Die dargestellten Fallzahlen beinhalten die Fälle der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sowie die Fälle, welche die Stadt Hilden im Rahmen einer Kostenerstattung von anderen Jugendämtern in ihre Zuständigkeit übernehmen mussten. Dies sind zum Beispiel Pflegeverhältnisse, die von einem anderen Jugendamt initiiert worden sind und aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bei andauernden Pflegeverhältnissen in die Zuständigkeit des Jugendamtes übergehen, in der das Pflegekind seinen Lebensmittelpunkt hat.

Im Jahr 2023 wurden 191 neue Fälle einer Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27ff. SGB VIII begonnen (2022: 170; 2021: 140 neue Fälle). Von den neu begonnenen Hilfen zur Erziehung in 2023 waren es z.B. in 62 Fälle eine ambulante Hilfe, in 22 Fälle eine stationäre Unterbringung und in 5 Fällen eine teilstationäre Anbindung, etwa einer Tagesgruppe.

Das durchschnittliche Alter eines Kindes, das eine familienersetzende Hilfe zur Erziehung erhält, ist in Hilden 6 Jahre alt (2022: 10 Jahre alt; 2021: 9 Jahre alt). Das Verhältnis zwischen Jungen und Mädchen hat sich zum Vergleich zum Jahr 2022 etwas verschoben.

In 2023 lag die Verteilung im Jahr bei 34,60% weiblichen und 65,4% bei den männlichen Hilfeempfängern. (2022: bei 49,41 % weiblichen, 50,57% männlichen). Eine besondere Ursache die dazu geführt hat, dass es mehr männliche Hilfeempfänger gegeben hat, lässt sich nicht erkennen.

1 Hilfeempfänger*in ist divers.

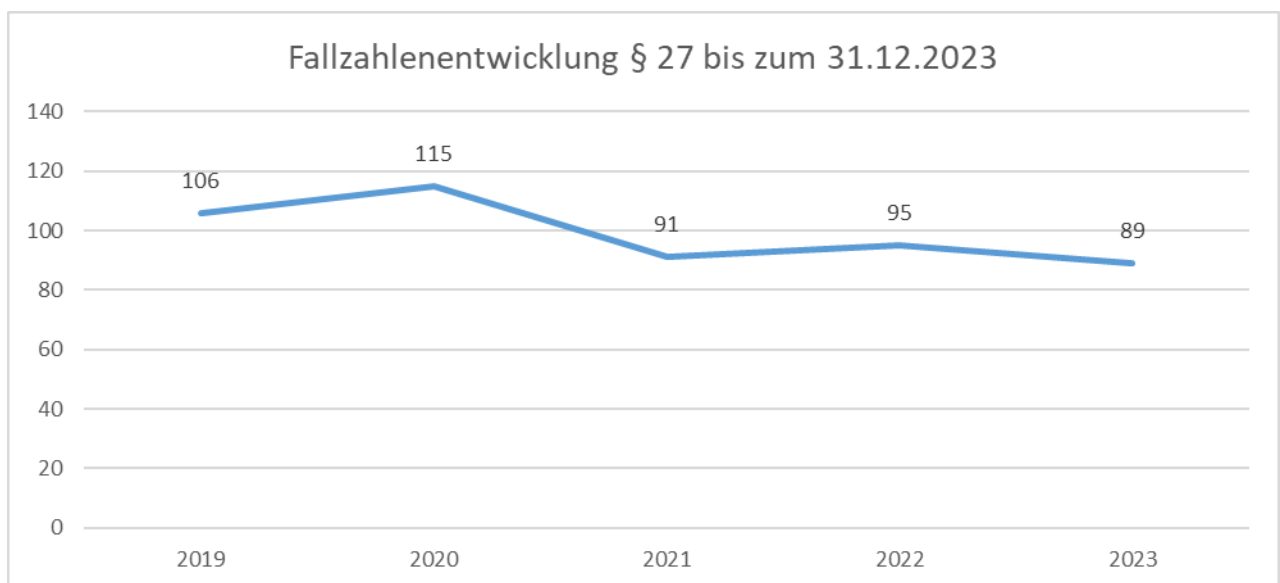
Mit dem Fokus auf diese beiden Eckdaten liegt die Stadt Hilden gänzlich im bundesdeutschen Trend. (vgl. HzE Bericht 2023, LVR Landesjugendamt, April 2024)

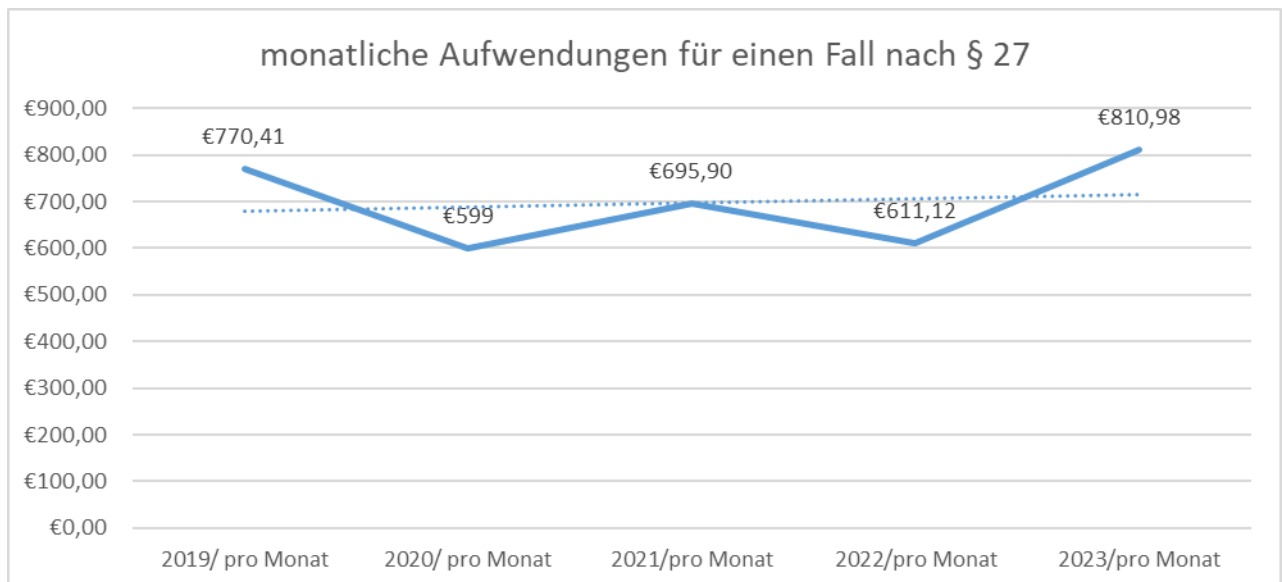
2. § 27 SGB VIII - ambulante Hilfen zur Erziehung

Innerhalb des Jahres 2023 wurden 62 neue Fälle einer ambulanten Hilfe zur Erziehung begonnen (2022: 54; 2021: 43). In 54,29% bezogen die Hilfeempfänger eine Transferleistung (2022: 66,67%; 2021: 60,50%).

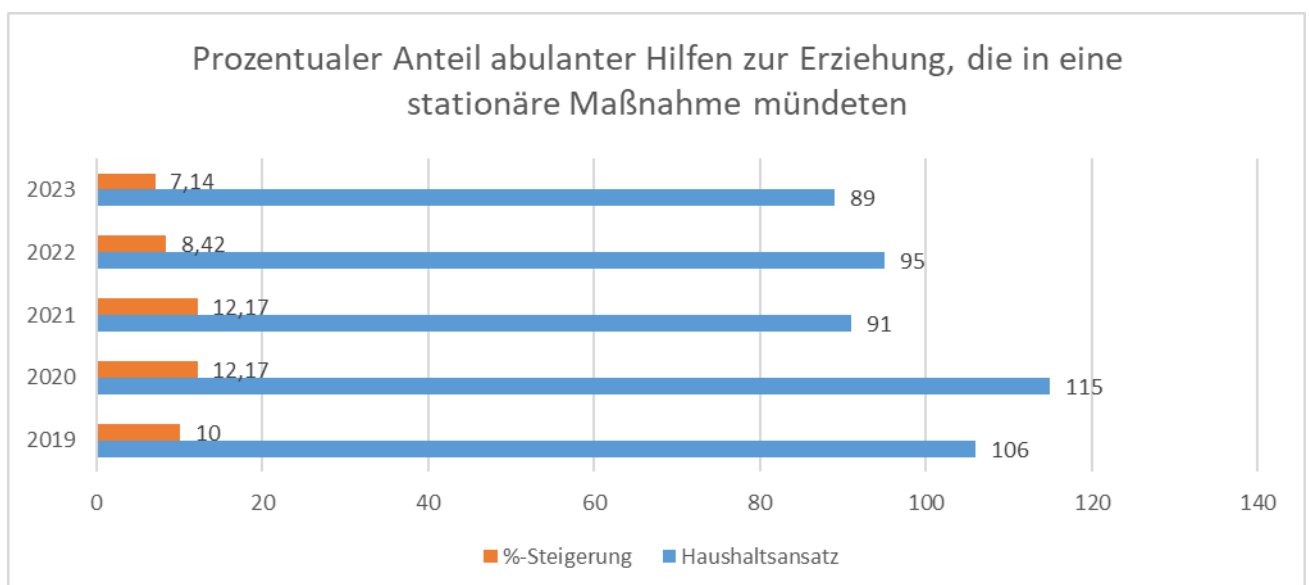
Insgesamt in den Fällen der Hilfen zur Erziehung sind in 51,79 % die Elternteile alleinerziehend (2022: 44,44%; 2021: 45%), in 33,93 % leben die Elternteile zusammen (2022: 33,33%; 2021: 35%), in 10,71% lebt ein Elternteil mit einem neuen Lebenspartner im Haushalt zusammen (2022: 5,56%; 2021: 10%). (Die verbleibenden 3,57% konnten unter diesem Gesichtspunkt statistisch nicht zugeordnet werden).

Die überwiegenden Gründe zur Einleitung einer Hilfe gem. §§ 27ff. SGB VIII lagen daran, dass eine Kindeswohlgefährdung durch die Mitarbeiterinnen der Sozialen Dienste festgestellt wurde (26,79%), die Kinder oder Jugendliche Konflikte mit ihren Eltern hatten (14,28%), die Eltern eine eingeschränkte Erziehungskompetenz aufwiesen (23,21%) oder die jungen Menschen materiell - emotional unversorgt waren (3,57%).





Der Anstieg der Aufwendungen um 32,70% im Vergleich zum Jahr 2022 ist zu einem aufgrund der Tarfiabschlüsse in den Entgelten zu sehen. Zum anderen jedoch wurden im Jahr 2023 überdurchschnittlich viele Kinder im Rahmen der Feststellung einer möglichen Kindeswohlgefährdung in einer sogenannten Kinderschutzambulanz fachärztlich diagnostiziert. Diese Untersuchungen können ambulant aber auch stationär vorgenommen werden und sind kostenintensiv.



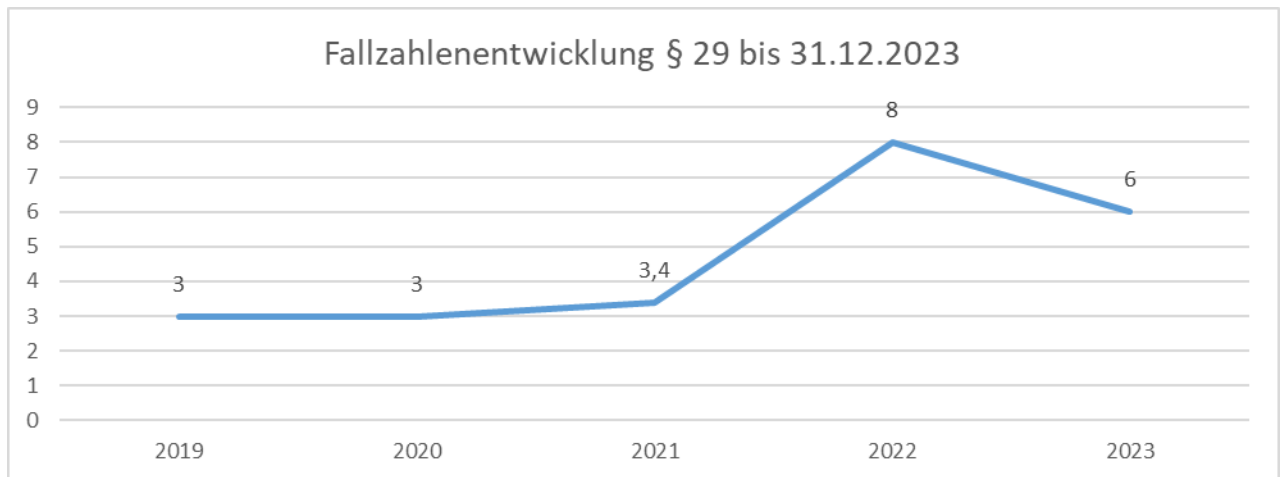
3. § 29 SGB VIII - Soziale Gruppenarbeit

Die Soziale Gruppenarbeit ist ein Angebot für ältere Kinder, Jugendliche und junge Volljährige. Ziel ist die Förderung der Entwicklung des jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Mithilfe gruppenpädagogischer Methoden soll Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen frühzeitig entgegengewirkt werden. Als Angebot zum sozialen Lernen will Soziale Gruppenarbeit positive Erfahrungen, Erlebnisse und Einsichten vermitteln, denn diese verhelfen zur Achtung des bzw. der Anderen, zu steigendem Selbstbewusstsein und zur Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten oder Verhaltensproblemen.

Fachkräfte unterstützen die Jugendlichen indes bei individuellen persönlichen, familiären oder schulischen Fragen.

Die, durch die Installation der Sozialen Gruppen angestrebten Ziele werden individuell für jeden Gruppenteilnehmer: innen im Rahmen der individuellen Hilfeplanung mit dem Kind/Jugendlichen, den Erziehungsberechtigten sowie den Pädagogen der Gruppe und der fallführenden Fachkraft des Jugendamtes erarbeitet und dokumentiert. Die Ziele der einzelnen Teilnehmerinnen können sich daher voneinander unterscheiden. Davon unabhängig werden zuweilen auch interne Gruppenziele formuliert. Zur Zielerreichung werden Gruppenprozesse initiiert und Methoden der Gruppendynamik genutzt.



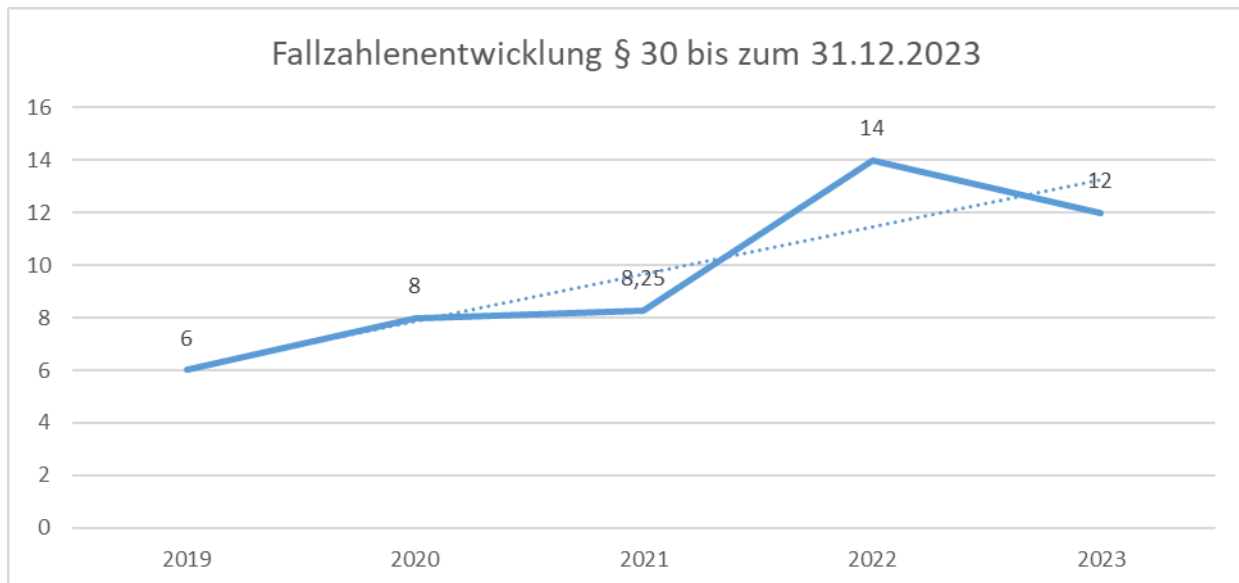
Das durchschnittliche Alter der teilnehmenden jungen Menschen liegt bei 12,17 Jahren und in 70,59% der Fälle sind sie männlich.

Die durchschnittliche Dauer dieser Maßnahme liegt bei 59,55 Monate.

Die in 2023 beendeten Fälle sind in der Mehrzahl erfolgreich mit der Zielerreichung eingestellt worden.

Im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung wird in allen Fällen in dieser Hilfe Art das Angebot der Bergischen Diakonie Aprath in Anspruch genommen. Von dem Träger ist eine soziale Gruppenarbeit in das Förderzentrum Mitte in Hilden konzeptionell integriert worden. Daher liegen bei den Kindern ursächlich Defizite in den sozialen Kompetenzen vor, sich in inner- oder außerschulischen Kontexten innerhalb einer Gruppe zurecht zu finden vor. Es wird auch gleichzeitig die Erziehungsfähigkeit der Eltern gestärkt. Dies sind Indikationen zur Einleitung dieser Unterstützungsmaßnahme.

4. § 30 SGB VIII - Erziehungsbeistandschaften



Der Erziehungsbeistand soll das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie in seiner Verselbständigung fördern.

Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche überwiegend zwischen 9 – 16 Jahren sowie deren Eltern, Stiefeltern und/oder Personensorgeberechtigte die durch Entwicklungs- und Erziehungsprobleme in ihrem Zusammenleben besonders beeinträchtigt sind.

Häufig sind die jungen Menschen in eine krisenhafte Lebenssituation geraten, haben Konflikte im Schulbereich, leiden unter familiären Spannungen oder zeigen Auffälligkeiten im Sozialverhalten.

Ziel der Hilfe nach § 30 SGB VIII ist es, die entwicklungsbedingte Einschränkung des jungen Menschen, durch individuelle und zielgerichtete Unterstützung auszugleichen.

Individuell formulierte Ziele können sein:

- Den jungen Menschen innerhalb der Familie zu unterstützen, zu beraten und zu begleiten
- Die Förderung der Beziehungssysteme - die Familie, die Schule, das soziale Umfeld, der Freizeitbereich.
- Der junge Mensch soll in seinen Fähigkeiten gefördert und die Eltern in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt werden. Die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung und Beziehungsfähigkeit aller Beteiligten soll reflektiert und entsprechend bearbeitet werden.
- Mobilisierung vorhandener eigener Fähigkeiten und Möglichkeiten.
- Entwicklung von Wahrnehmungs- und Ausdrucksmöglichkeiten.
- Der Aufbau stabiler Kontakte innerhalb und außerhalb der Familie, die den jungen Menschen in positiver Weise beeinflussen.
- Die sukzessive Ablösung von der Familie soll begleitet und ein Verselbständigungsprozess gefördert werden.
- Unterstützung bei Schulproblemen, z.B. Gespräche mit Lehrerinnen begleiten
- Das Interesse der Eltern an der schulischen Situation des Kindes aufbauen

- Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern fördern
- Rahmenbedingungen für schulisches Lernen verbessern.
- Begleitung in Ausbildungsfragen
- Begleitung bei Behördengängen,
- Erlebnispädagogischen Angebote

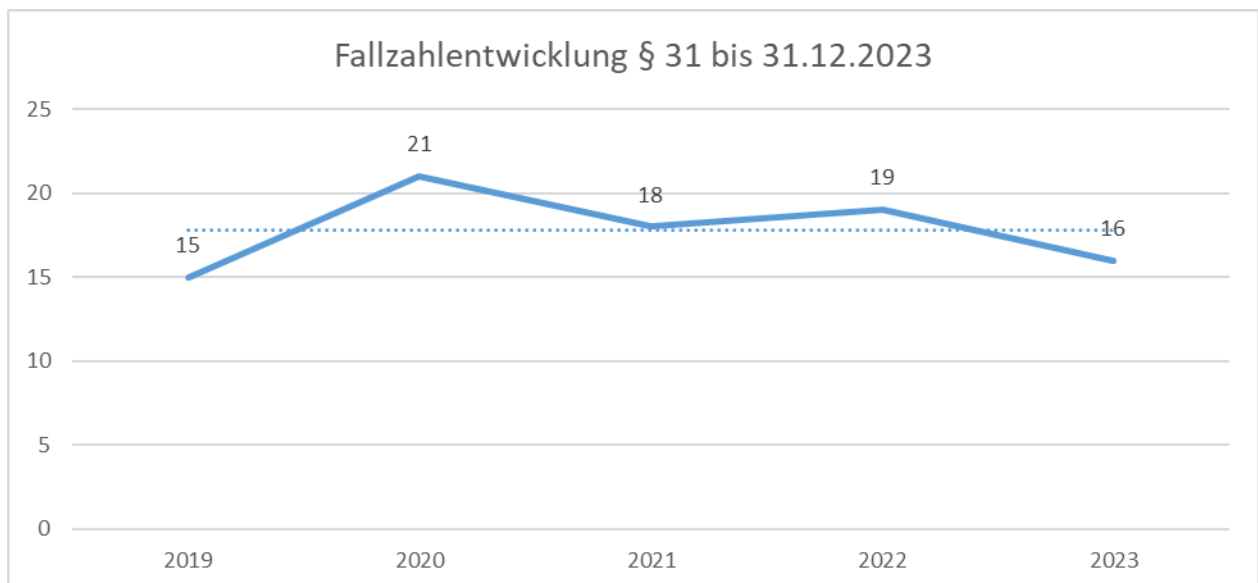
Das durchschnittliche Alter liegt bei 14,21 Jahre gegenüber 13,15 Jahren im Jahr 2022, die einen Erziehungsbeistand bekommen.

In 14 Fällen richtet sich die Unterstützung an weibliche Jugendliche, in 5 an männliche. Hier ist eine Steigerung von weiblichen Hilfeempfängerinnen gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen (2022: 9 Fälle)

Die durchschnittliche Dauer dieser Maßnahme liegt bei 14,67 Monate (2022: 34,79 Monate).

Die Reduzierung der Laufzeit erklärt sich damit, dass in einigen Fällen der Erziehungsbeistand als Hilfemaßnahme kurz vor dem Erreichen der Volljährigkeit installiert worden ist. Beim Erreichen der Volljährigkeit hat die Hilfeform in den Bereich der jungen Volljährigen gem. § 41 SGB VIII gewechselt. In anderen Fällen wurde nach einem relativ kurzen Einsatz eines Erziehungsbeistandes durch die Fachkräfte festgestellt, dass eine andere Hilfemaßnahme notwendig geworden ist.

5. § 31 SGB VIII - Sozialpädagogische Familienhilfe



Die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, bei der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen.

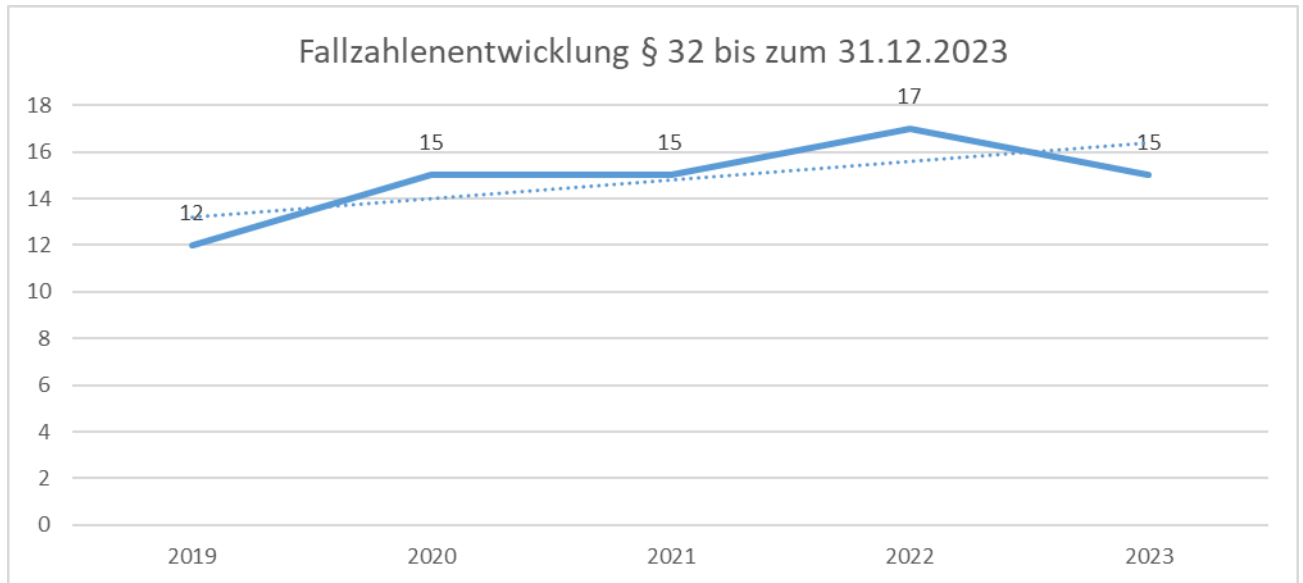
Die Aufgabenstellung der sozialpädagogischen Familienhilfe ist orientiert am Wohl des Kindes und an der Sicherung und Wiederherstellung der Erziehungsfunktion der Familie.

Das durchschnittliche Alter der begleiteten Kinder liegt bei 6,9 Jahren.

In 90% der Fälle richtet sich die Unterstützung an männliche Kinder.

Die durchschnittliche Dauer dieser Maßnahme liegt bei 48,55 Monate.

6. § 32 SGB VIII - Tagesgruppe



Die Erziehung in einer Tagesgruppe (TG - fundiert in § 32 SGB VIII) ist ein teilstationäres Angebot der Jugendhilfe und unterstützt die Entwicklung von Mädchen und Jungen insbesondere durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Arbeit mit der Familie. Nach Möglichkeit soll hierdurch der Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in seiner Familie gesichert werden.

Die TG der Sozialpädagogischen Einrichtung Mühle e.V. ist konzeptionell ausgerichtet für Kindern im Grundschulalter. Da der Bedarf einer teilstationären Maßnahme auch bei älteren Kindern/Jugendlichen existent ist, müssen in diesem Kontext Drittanbieter wie zum Beispiel die TG für Jugendliche der Graf-Recke-Stiftung belegt werden. In dieser Altersspanne ist die Maßnahme einer Tagesgruppe oft ein Baustein des Rückführungskonzeptes nach einer stationären, außerhäuslichen Unterbringung. Um Jugendlichen die Rückführung in den elterlichen Haushalt nach einem Aufenthalt in einer Wohngruppe nach §34 SGB VIII positiv gelingen zu lassen, stellt die TG nicht selten einen wichtigen Zwischenschritt in das selbständige Leben des Jugendlichen dar.

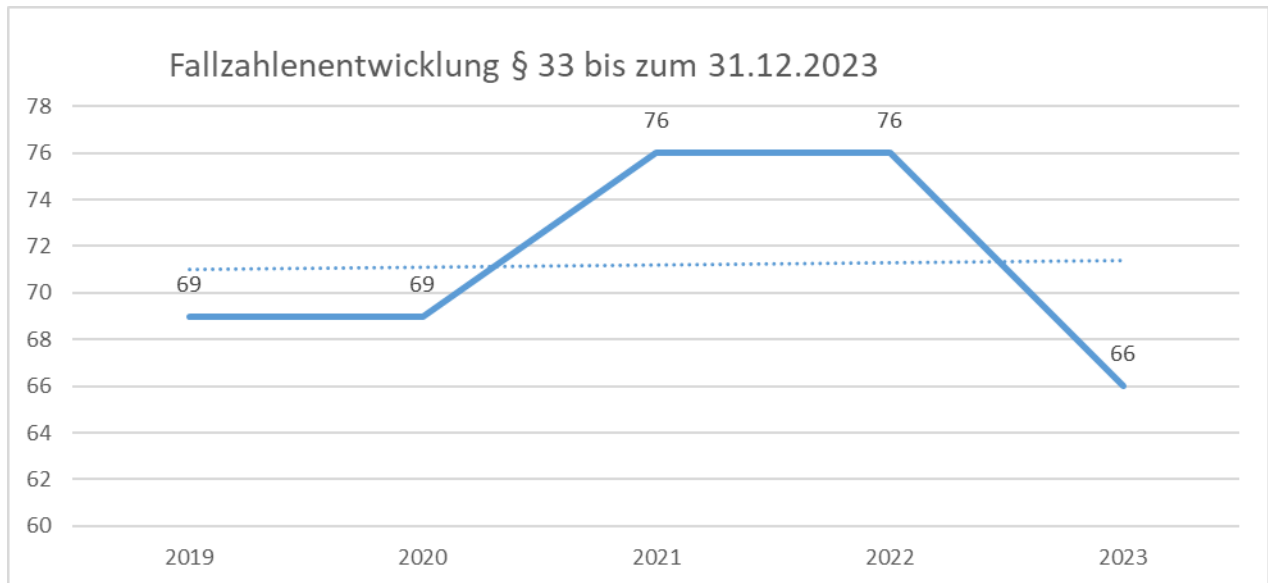
In dieser Jugendhilfemaßnahme finden sich überwiegend männliche junge Menschen wieder.

Das durchschnittliche Alter der begleiteten Kinder liegt bei 9,33 Jahren.

In 38,1% der Fälle richtet sich die Unterstützung an weibliche Jugendliche, in 60,90% an männliche. In einem Fall an einen diversen Kind bzw. Jugendlichen.

Die durchschnittliche Dauer dieser Maßnahme liegt bei 69,70 Monate.

7. § 33 SGB VIII - Vollzeitpflege



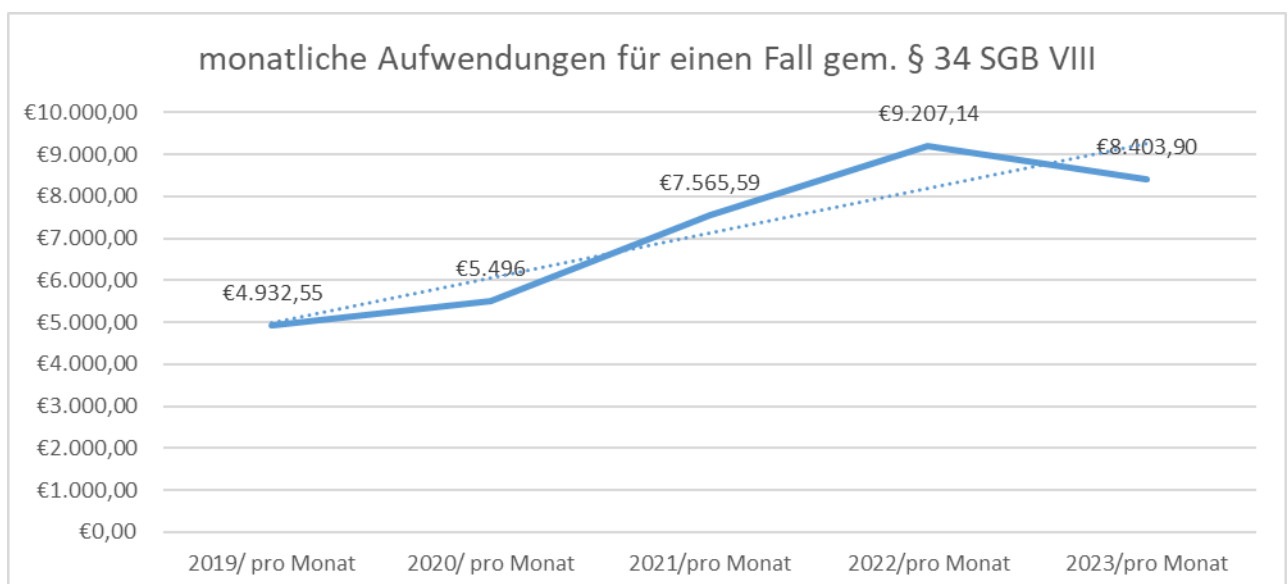
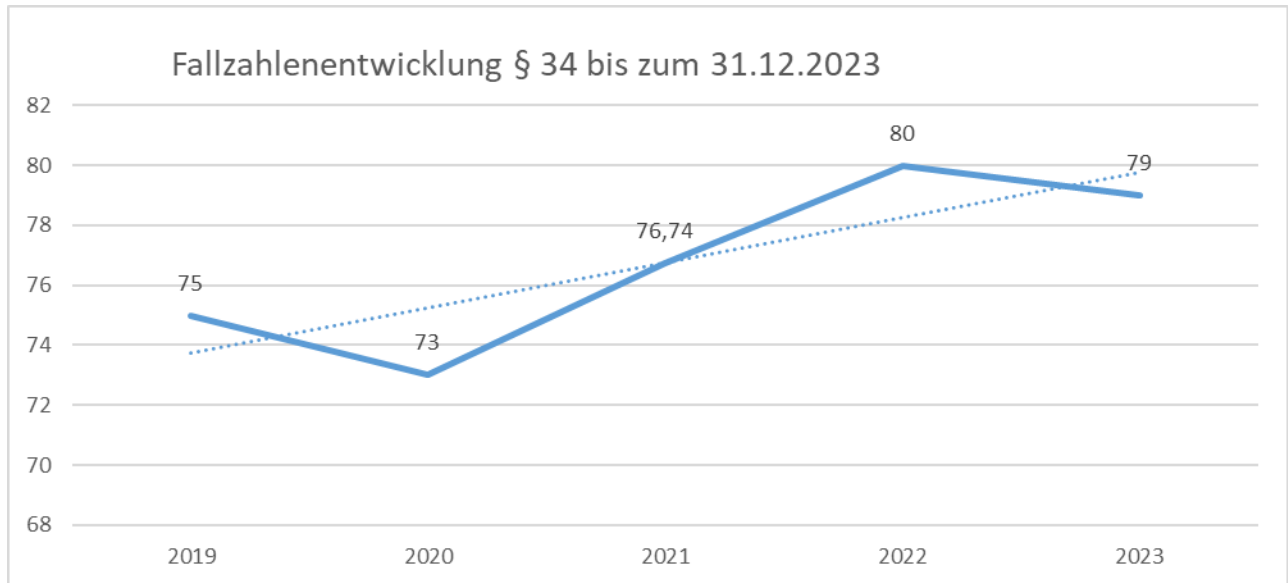
Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII ist eine Form der Hilfe zur Erziehung, bei der Kinder beziehungsweise Jugendliche vorübergehend oder auf Dauer außerhalb ihres elterlichen Zuhauses untergebracht werden. Anders als in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen nach § 34 SGB VIII kommen die Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege nicht in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung unter, in der sie von Fachkräften betreut werden, sondern in einem privaten Wohn- und Lebensumfeld bei einer Pflegeperson, bei Pflegeeltern oder in einer Pflegefamilie.

Die Integration der Erziehung in das Zusammenleben als Familie eröffnen die Chance auf ein entwicklungsförderndes Lebens- und Lernfeld. So bietet die Vollzeitpflege eine besondere Option, ungünstigen biografischen Verläufen nachhaltig entgegenzuwirken.

Das durchschnittliche Alter eines Kindes in dieser Hilfeform liegt bei 3,74 Jahren.

Im Berichtszeitraum wurden 11 Fälle beendet. Einige der Fälle wurden in eine Hilfe gem. § 34 SGB III übergeleitet. In anderen Fällen konnten Fälle an andere Jugendämter abgegeben werden, da die örtliche Zuständigkeit dorthin wechselte.

8. § 34 SGB VIII - Heimerziehung



Die Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und bei Bedarf therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

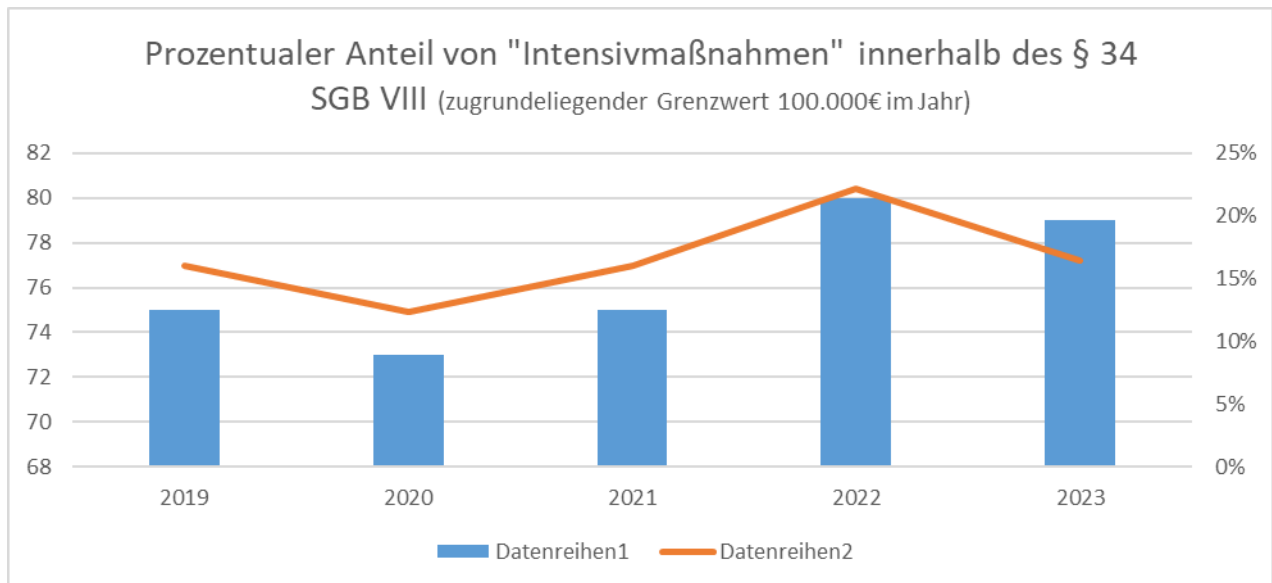
- eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
- die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
- eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Das durchschnittliche Alter eines Kindes bzw. Jugendlichen in einer Heimeinrichtung liegt zum

Stichtag 31.12.2023 in Hilden bei 12,91 Jahren (2020: 13,5 Jahre; 2021: 12,5 Jahre; 2022: 12,45 Jahre). Das durchschnittliche Alter eines Kindes zu Beginn der Unterbringung in einer Wohngruppe beträgt 9,09 Jahre (2020: 9 Jahre, 2021: 9,8 Jahre; 2022: 9,09 Jahre).

In 2023 musste in 28 Fällen (2020: 11 Fälle, 2021: 17 Fälle; 2022: 12 Fälle) das Sorgerecht auf Anregung des hiesigen Amtes den Personensorgeberechtigten entzogen und auf einem Vormund oder einen Ergänzungspfleger übertragen werden. In diesen Fällen konnte zum Schutz des Kindes keine einvernehmliche Lösung mit den Eltern erarbeitet werden, so dass der Entzug der elterlichen Sorge und die Unterbringung des Kindes in einer außerhäuslichen Wohnform nicht abgewendet werden konnte.

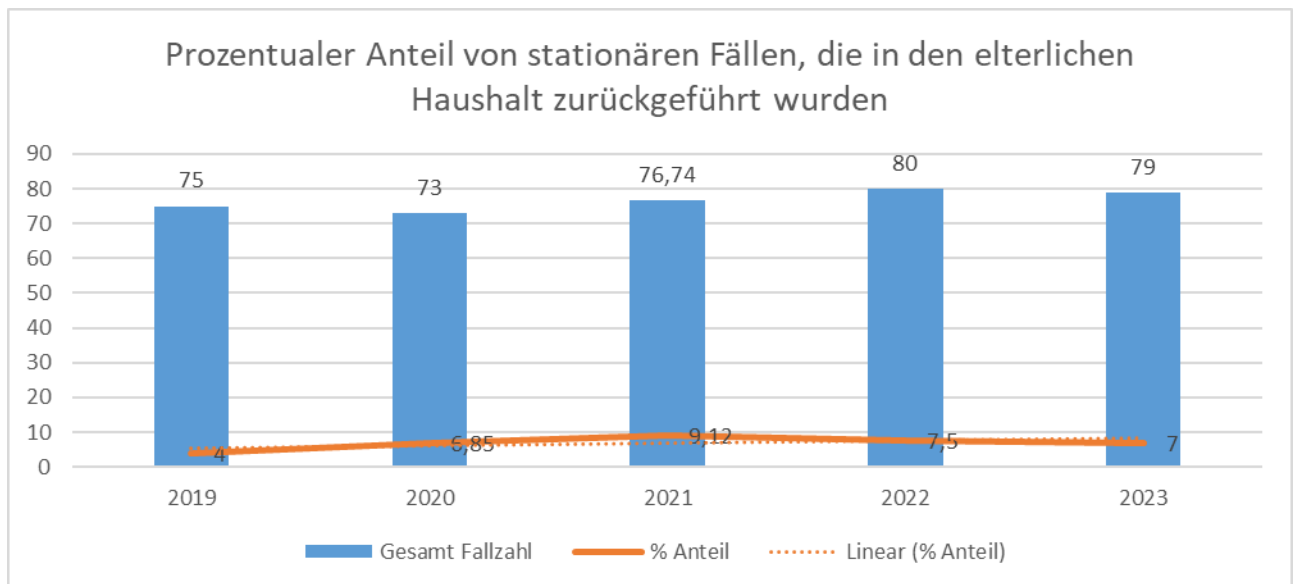


Die Entwicklung der Kosten im Bereich der Heimerziehung liegt im Berichtszeitraum über dem Niveau des Vorjahres.

Nach wie vor ist wahrzunehmen, dass die Kinder und Jugendliche hoch belastete Biografien aufweisen und komplexe Belastungsfaktoren aufweisen, welche mit komplex gelagerten Auffälligkeiten einhergehen.

Fälle, die nicht in einer „klassischen“ stationären Jugendhilfeeinrichtung betreut werden können, sondern zusätzliche pädagogische und therapeutische Hilfen benötigen sind nicht mehr die Ausnahme, sondern die Regel. Diese notwendigen, kompensatorischen Zusatzleistungen reichen von zusätzlichem Fachpersonal für eine partielle 1:1 Betreuung bis hin zu notwendigen Interventionsnotwendigkeiten in Form eines „24/7“ Wachdienstes zum Schutze des Kindes/des Jugendlichen vor sich selbst und zum Schutz seines Umfelds.

Die kostenintensivste Maßnahme eines jungen Menschen in einer hoch intensiven Wohneinrichtung schlägt gegenwärtig mit einem Tagessatz von € 1.000 zu Buche.



Das prozentuale Verhältnis der ambulanten Hilfen zur Erziehung zur Anzahl der stationären Fälle der Hilfen zu Erziehung beträgt 31,36 % zu 68,64% (2021: 61 % zu 39 %; 2022: 43,73% zu 56,27%). Damit folgt die Stadt Hilden den Empfehlungen des Gemeindeprüfungsamtes NRW nicht mehr wie im Jahr 2021.

9. § 35 SGB VIII - intensivpädagogische Einzelfallhilfe

Die "Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen."

In der gesetzlichen Ausgestaltung kommt zum Ausdruck, dass die Betreuung notwendigerweise einfallzentriert ist, weil den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen aufgrund ihrer akut gefährdenden und stark problembelasteten Situation anderweitig nicht geholfen werden kann und sie dieses intensive und individuelle Betreuungsangebot zur Unterstützung bei der Lebensbewältigung benötigen.

Die InspE basiert auf Freiwilligkeit und Kontinuität und muss sich jeweils individuell an den besonderen Lebensumständen des jungen Menschen orientieren und flexibel auf Veränderungen reagieren. Kennzeichnend für die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung ist dabei ein pädagogisch stark individualisierter und zeitintensiver Betreuungsansatz.

Eine InspE Maßnahme ist stets auf längere Zeit angelegt. Das zugrundeliegende Betreuungskonzept wird im Hilfeplanverfahren entwickelt, fortgeschrieben, dokumentiert und durch zugrunde gelegte Qualitätsstandards fachlich abgesichert.

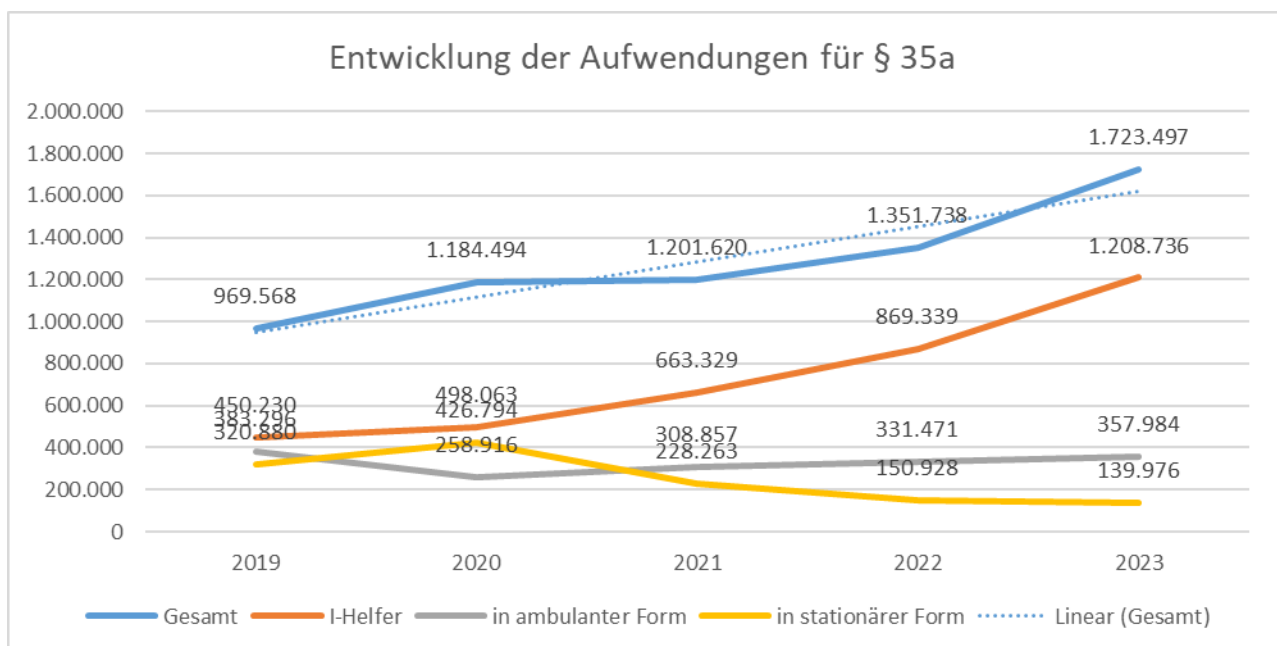
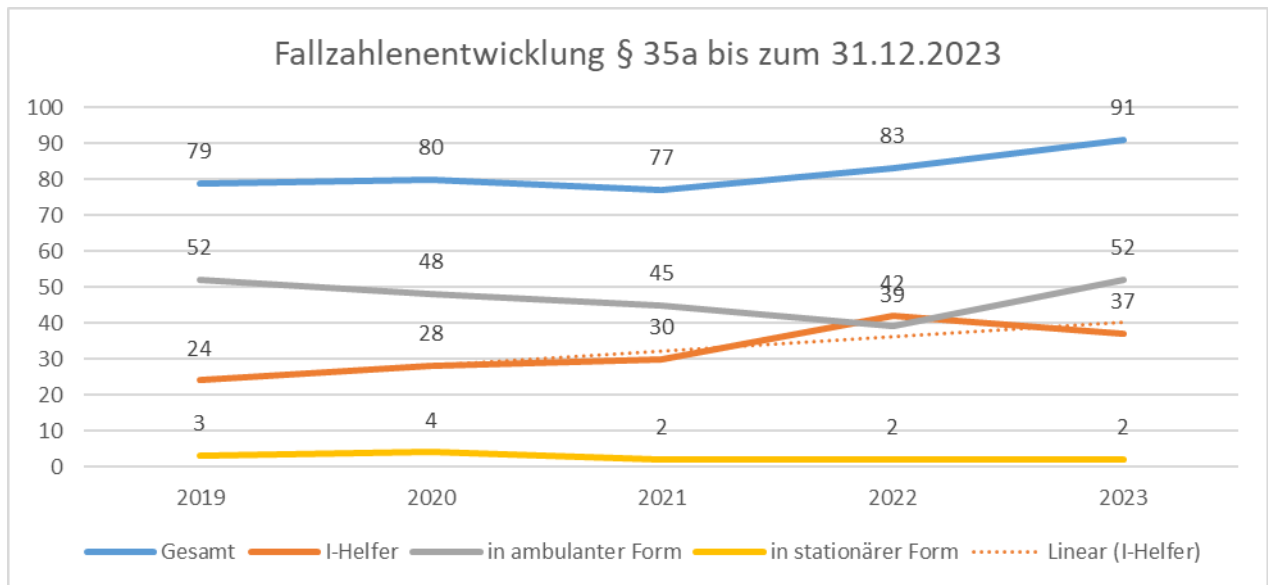
Im Berichtszeitraum haben weiterhin zwei Jugendliche die besondere Unterstützungsmaßnahme in Anspruch genommen.

In einem Fall sind alle vorher installierten Maßnahmen der Jugendhilfe aufgrund der massiven Verhaltensauffälligkeiten und eingetretenen Situationen der Fremd- und Eigengefährdung gescheitert. Auch stationäre Unterbringungen in Kinder- und Jugendpsychiatrien haben keinen Erfolg gebracht.

Es wurde daher eine auf die Bedarfe des Jugendlichen angepasste individual pädagogische Maßnahme installiert.

Die Maßnahme verursacht Aufwendungen von über 1.800€ am Tag.

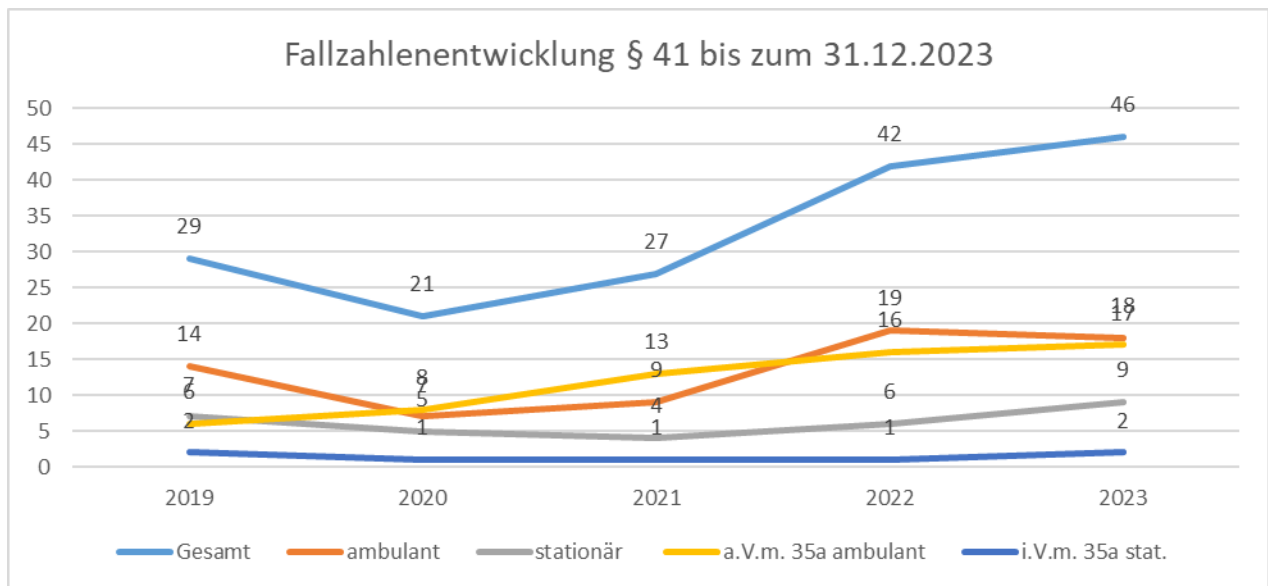
10. § 35a SGB VIII - Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung



Die Kostensteigerung bei im Berichtszeitraum lässt sich durch die Entgelterhöhung einiger Träger, Erhöhung der durchschnittlichen FLS sowie durch die Fallsteigerungen im Bereich der Integrationshelfer begründen.

Mit Beginn der Umsetzung der SGB VIII Reform und den damit einhergehenden gesetzlichen Vorgaben, die Teilhabe Möglichkeiten von Kindern und Jugendlichen am sozialen Leben zu stärken, ist mit einer weiteren Steigerung der Fallzahlen und den Aufwendungen in den nächsten Jahren zu rechnen.

11. § 41 SGB VIII - Hilfe für junge Volljährige



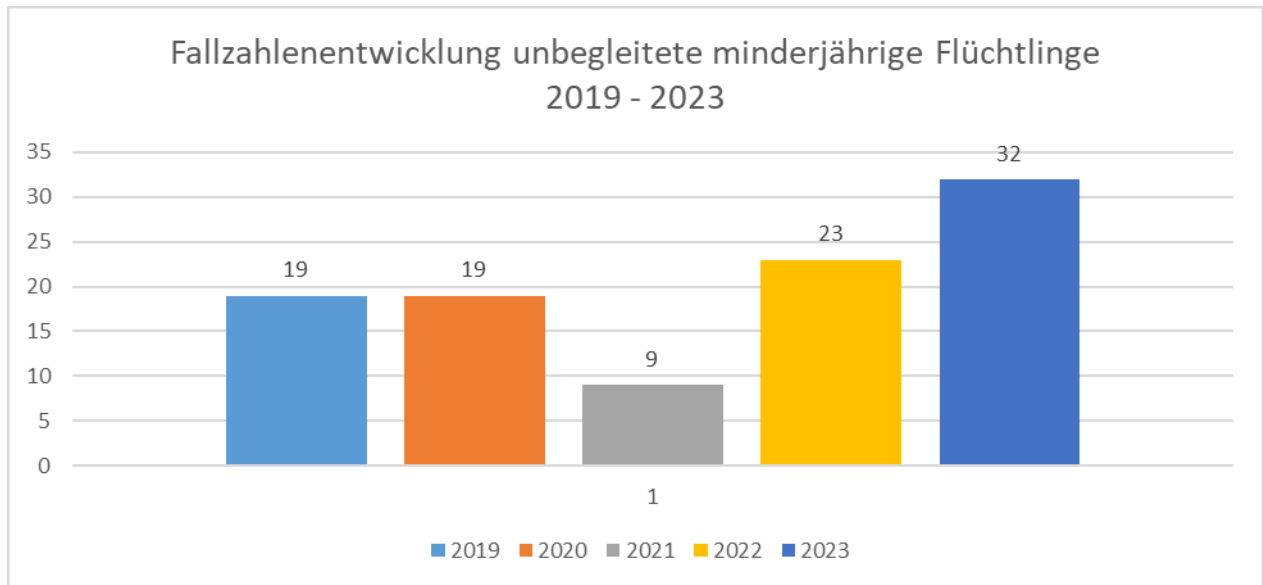
Unter Hilfen für junge Volljährige werden Betreuungsangebote für junge Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr verstanden. Sie werden nach dem SGB VIII auf eigenen Antrag des jungen Volljährigen hin in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll die Unterstützung für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Anders als bei Minderjährigen geht es bei der Hilfe für junge Volljährige nicht darum, Erziehungsdefizite in der Herkunftsfamilie auszugleichen.

Die Hilfe ist darauf ausgerichtet, die Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen zu stärken und ihn zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen. Dabei ist stets die individuelle Situation des jungen Menschen zu beachten. Anhaltspunkte für einen Hilfebedarf können beispielsweise das Auftreten von einem oder mehreren Lebensereignissen, die als Belastung erlebt werden sowie eine nicht ausreichende Unterstützung aus dem lebensweltlichen Kontext des jungen Menschen.

Die Sozialen Dienste (der Allgemeine Soziale Dienst und der Pflegekinderdienst) stellen den Hilfebedarf fest. Die Hilfe ist insbesondere nach der SGB VIII Reform eine "Soll-Vorschrift" und darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgelehnt werden.

Die Steigerungen der Fallzahlen in diesem Bereich sind zu einem in einem Wechsel der Hilfeform aufgrund der eingetretenen Volljährigkeit während einer bereits laufenden stationären Unterbringung. Zum anderen sind es junge Volljährige, die sich im hiesigen Jugendamt gemeldet und eine entsprechende Antragstellung vorgenommen.

12. Fallzahlen bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen



Aktuell haben wir eine Aufnahmequote von 32 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge von der Landesstelle NRW zugeteilt bekommen.

Wir haben derzeit eine Fallzahl von 32.

13. § 18.3 SGB VIII - Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

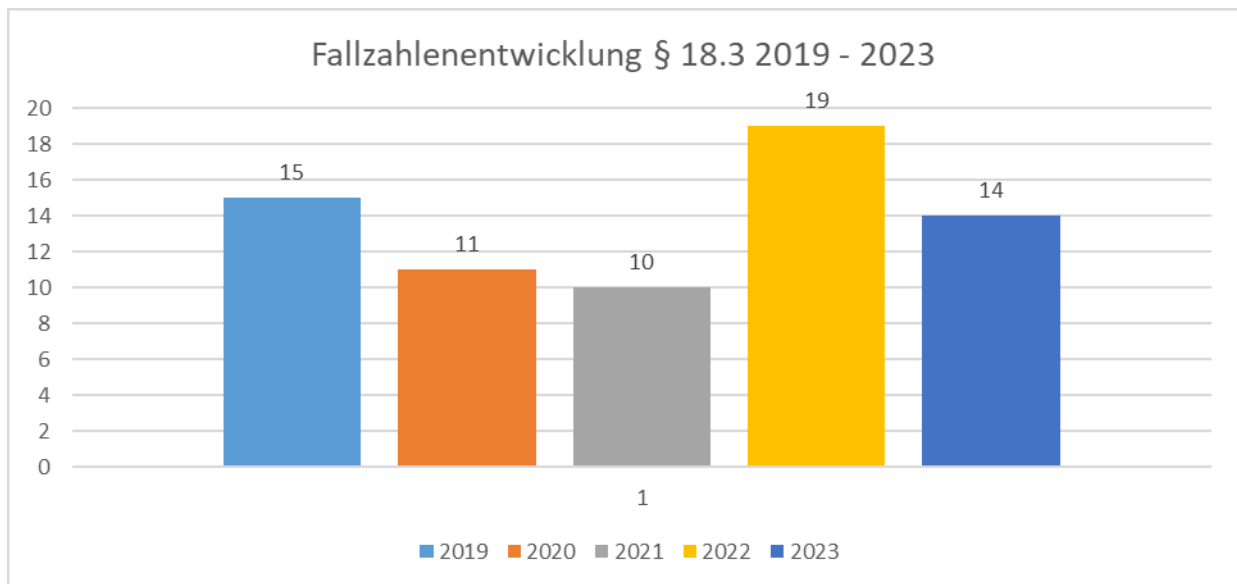
Der begleitete Umgang nach § 18.3 bezeichnet den Kontakt desjenigen Elternteils mit einem minderjährigen Kind, bei dem das Kind nicht lebt, bzw. nicht seinen Lebensmittelpunkt hat.

Die Gesetzgebung sieht ohne gerichtliche Entscheidung die Verantwortung zur Einigung über die Umgangsregelung bei den Eltern. Das Jugendamt unterstützt die Eltern bei der Findung von regelmäßigen Terminen und beauftragt in der Regel einen Träger, der den Umgang begleiten soll, wenn Kommunikationsstörungen auf der Elternebene dies nicht anders zulassen.

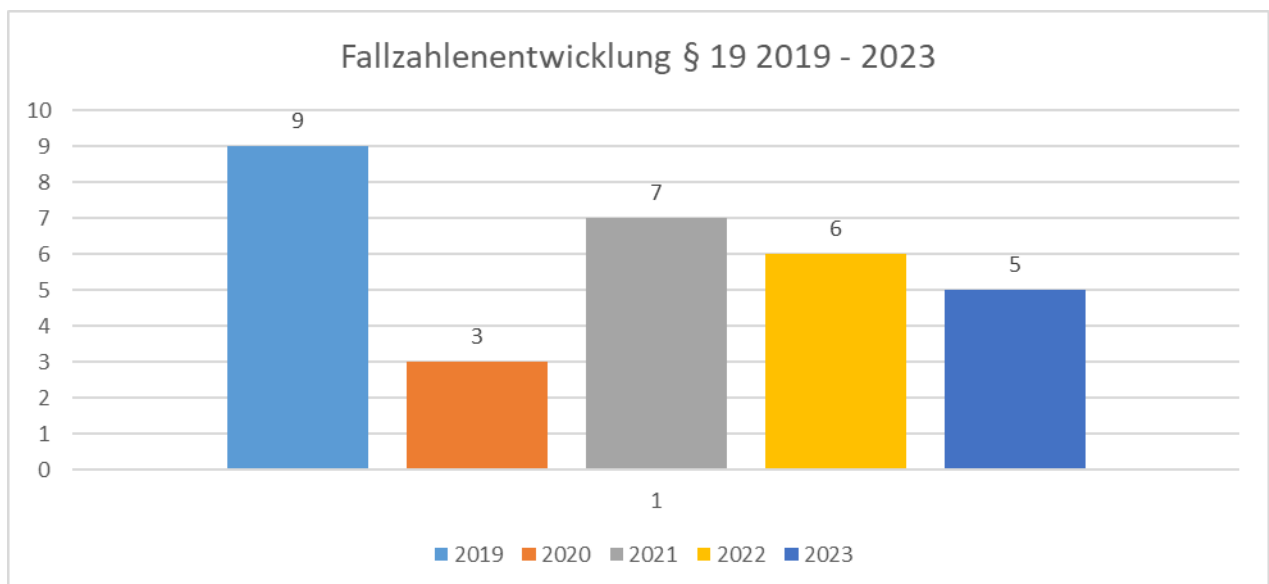
Die begleiteten Umgangskontakte sollen die Loyalitätskonflikte des Kindes abmildern, das Konfliktpotential bei den Eltern mindern und der Entfremdung des Elternteils entgegenwirken.

Bis 2021 bestand ein Kontrakt mit der Diakonie des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann. Durch den Träger wurde die gesetzliche Vorschrift im Auftrag des Jugendamtes wahrgenommen.

Seitdem werden die Fälle direkt von den Sozialarbeiterinnen der Sozialen Dienste betreut.



14. § 19 SGB VIII - Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter mit Kindern



Die Zielgruppe einer Hilfe nach § 19 sind minderjährige junge Eltern ab 15 Jahren und volljährige Eltern oder Elternteile mit ihren Kindern. Eine schwangere Frau kann auch schon vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden, wenn dies aus pädagogischer Sicht notwendig erscheint.

Die Leistungsangebote gemeinsamer Wohnformen für Eltern und Kinder richten sich gleichermaßen an die Schwangere/Mutter/Vater und das Kind. Die Beziehungsdyade von Mutter/Vater und Kind steht dabei besonders im Fokus. Darüber hinaus werden wichtige Bezugspersonen wie z.B. die Herkunftsfamilien oder Lebenspartner in die Ausgestaltung der Hilfe einbezogen.

Aufnahmegründe in einer Wohnform nach § 19 sind in der Regel die Verknüpfung von Persönlichkeitsproblemen der Mütter/Väter mit Problemen bei der Pflege und Versorgung eines Kindes und bei der Alltagsbewältigung.

Die Angebotspalette umfasst neben tagesstrukturierenden Maßnahmen und Hilfen im lebenspraktischen

tischen Bereich, sozialpädagogischer Beratung zur Persönlichkeitsentwicklung der Mütter/Väter, Anleitung und Förderung der Mutter/Vater-Kind-Beziehung und der Erziehungskompetenz der Mütter/Väter sowie der Gesundheitsvorsorge auch Hilfe und Unterstützung bei der Geltendmachung finanzieller Ansprüche und Sozialleistungen sowie bei rechtlichen Unsicherheiten oder Unterstützung bei der Entwicklung beruflicher Zukunftsperspektiven.

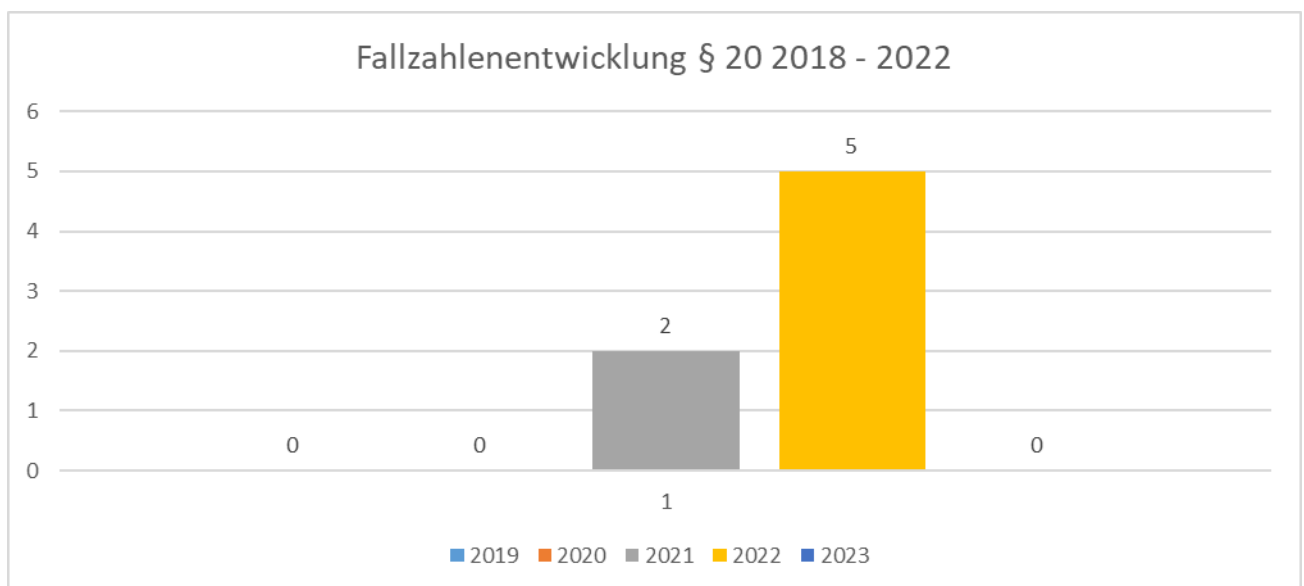
Da die Eltern/ein Elternteil mehrheitlich diverse Risikofaktoren aufweisen (jugendliche Schwangerschaft, fehlende Schulabschlüsse, Alleinverantwortung für das Kind - die Partner und Herkunftsfamilien bedeuten oft eher zusätzliche Belastung als Entlastung -, psychische Instabilität oder Erkrankung, eingeschränkte intellektuelle Kompetenzen, Suchtprobleme, Gewalterfahrungen, finanzielle Nöte u.a.) erhalten sie umfassende Hilfen zur Überwindung persönlicher, sozialer und wirtschaftlicher Probleme bis hin zur Entwicklung von Zukunftsperspektiven.

§ 20 SGB VIII - Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

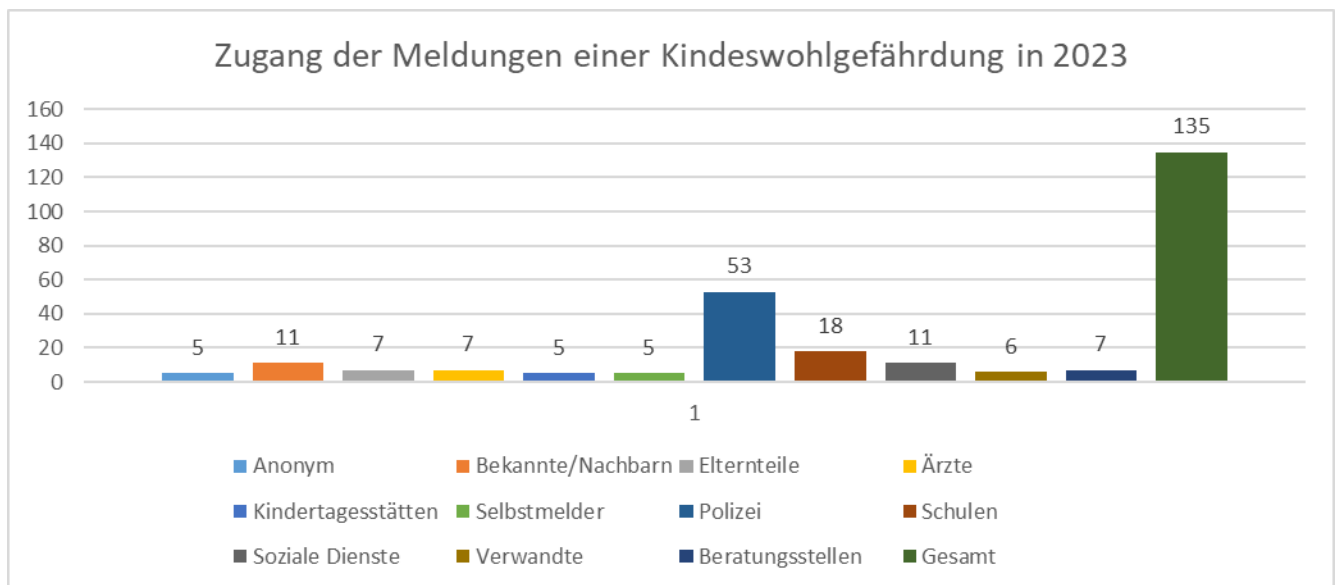
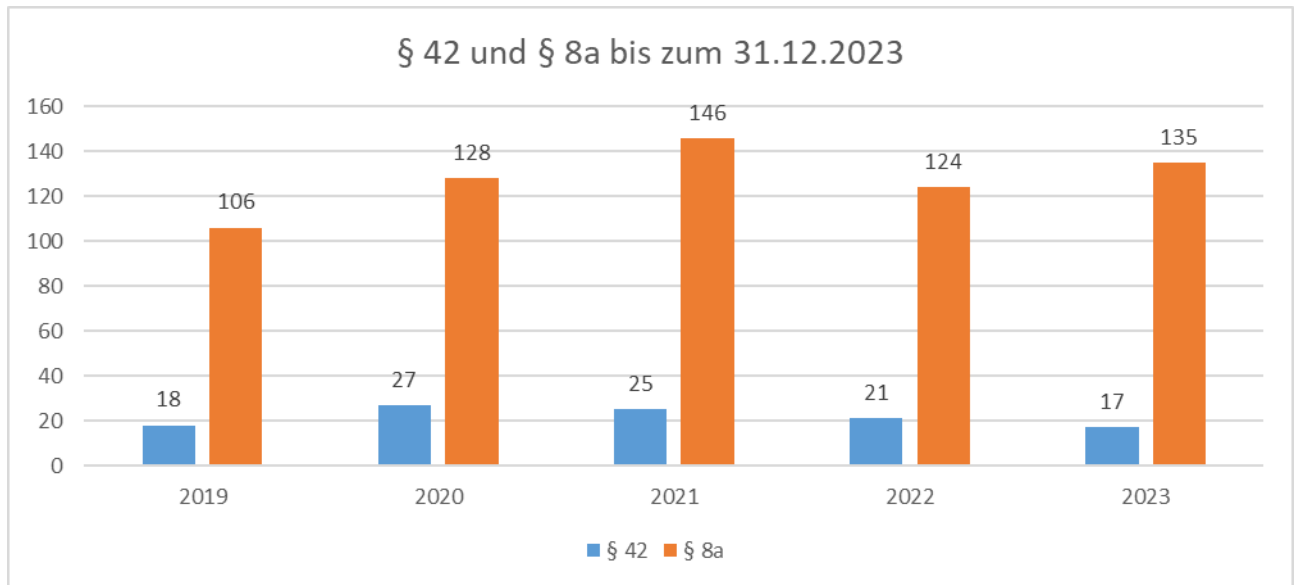
Die Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen ist ein gesetzliches Instrument, wenn der betreuende Elternteil aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt. Es soll verhindert werden, dass ein erwerbstätiger oder in Ausbildung stehender Elternteil aufgrund des Ausfalls des überwiegend betreuenden Elternteils seine Berufstätigkeit bzw. seine Ausbildung aufgibt. Zudem soll das Kind in seiner ihm vertrauten Umgebung verbleiben und versorgt werden. Eine kostenintensive und pädagogisch nicht angezeigte Fremdunterbringung soll vermieden werden.

Hilfe nach § 20 SGB VIII ist stets dann pädagogisch angezeigt, wenn

- das Wohl des Kindes den Erhalt der häuslichen familiären Gemeinschaft, einen Verbleib im Sozialraum, in nachbarschaftlichen und anderen Bezügen wie zum Beispiel der Tagesbetreuung, Schulbesuch erfordert,
- der familiäre Alltag durch die Fortführung des Betreuungsverhältnisses der bisherigen Hauptbetreuungsperson im familiären Haushalt stabilisiert werden kann und
- dadurch das räumliche und das soziale Umfeld des Kindes erhalten bleiben



15. Anzahl der Kinderschutzmeldungen gem. § 8a SGB VIII und Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII



In 54 Fällen konnte im Rahmen des standardisierten Kinderschutzverfahrens keine Kindeswohlgefährdung festgestellt werden. (2021:46 Fälle; 2022: 54 Fälle)

In 47 Fällen konnte keine KIWO, sehr wohl aber ein Hilfebedarf in den Familien festgestellt werden. In den verbleibenden 5 Fällen war mindestens eine latente KIWO angezeigt. (2021:64 Fälle, 2022: 36 Fälle)

In 34 Fällen wurde eine akute und nicht abwendbare Kindeswohlgefährdung festgestellt, so dass die Kinder in entsprechenden pädagogischen Facheinrichtungen untergebracht werden mussten.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Kinderschutzfalles betrug in 2023 28,43 Tage (2020:23,73 Tage, 2021: 24,97 Tage; 2022: 29,07 Tage).

Die Elternteile waren in 57 Fällen alleinerziehend, in 60 Fällen leben die Kindern mit beiden Eltern in einem Haushalt zusammen.

In 18 Fällen lebte ein Elternteil mit einem neuen Lebenspartner zusammen mit dem Stiefkind in einem Haushalt zusammen.

Gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:
Keine